

## **Satzung der nachhaltigen Schülergenossenschaft**

**Geestlandia der Geestlandschule Fredenbeck**

**Gründung der Schülergenossenschaft am Dienstag, 30.11.2010**

**Geändert am 19.12.2013**

### **§ 1 Name der Schülergenossenschaft**

Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet:

Schülergenossenschaft Geestlandia der Geestlandschule Fredenbeck  
Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in der Geestlandschule Fredenbeck,  
Am Mühlenbeck 6, 21717 Fredenbeck

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder durch aktive Mitarbeit in der Genossenschaft.
2. Gegenstand des Geschäftsbetriebs sind:
  - Herstellung und Verkauf von selbst produzierten Speisen und Getränken, Tischlereiprodukten, Dekorationen, Näharbeiten, künstlerischen Erzeugnissen, sowie kosmetischen Produkten.
  - Soziale Dienstleistungen zur Betreuung von älteren Menschen und Kindern.
  - Reparatur und Instandhaltung sowie Verkauf technischer Geräte (z.B. Fahrräder, PC, usw.).
3. Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich die Genossenschaft ihrer Mitglieder.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
5. Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:
  - SchülerInnen der Geestlandschule Fredenbeck
  - LehrerInnen der Geestlandschule Fredenbeck

- Andere Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen. (Eltern, Kooperationspartner, Freunde, Verwandte, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens, ....)
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.
2. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Sie muss schriftlich erklärt werden und mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes zum Schuljahresende ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls einen Monat zum Schuljahresschluss.
5. Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang bedarf der Zustimmung des Vorstands.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
2. Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung handeln.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen. Das Geschäftsguthaben je Anteil beträgt 1,00 Euro und ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung zu zahlen.
5. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.

## **§ 7 Organe der Schülergenossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung, die man bei Genossenschaften Generalversammlung nennt.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebs verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mindestens zwei Mitglieder müssen LehrerInnen der Geestlandschule Fredenbeck sein. Die LehrerInnen werden vom Lehrerteam der Schülerfirma gewählt und nicht von der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der LehrerInnen) werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren.
5. Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich mit.

6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
7. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Er handelt im Auftrage der Mitglieder.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Mindestens zwei Mitglieder müssen LehrerInnen der Geestlandschule Fredenbeck sein. Die LehrerInnen werden vom Lehrerteam der Schülerfirma gewählt und nicht von der Mitgliederversammlung.
3. Der Aufsichtsrat (mit Ausnahme der LehrerInnen) wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
5. Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Mitgliederversammlung aus seiner Sicht.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst.
7. Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können alle Mitglieder sich zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung**

1. Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Mitgliederversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Mitgliederversammlungen sind möglich.
2. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen, die mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

## **§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung**

1. Auf der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
2. Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes – siehe § 13 Abs. 2).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
4. Über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben berichtet der Vorstand.
5. Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt.
6. Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und darüber abgestimmt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie sich vorab mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben.

7. Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden.
8. Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden des Aufsichtsrates) dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Es wird am Anfang der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und nach Aussprache genehmigt.

### **§ 13 Rechnungswesen und Prüfung**

1. Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres nachgewiesen werden. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richtet sich nach dem Geschäftsumfang der Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 5).
2. Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **§ 14 Finanzierung**

1. Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
2. Kredite von Banken werden nicht aufgenommen. Eine Kreditaufnahme bei Fördervereinen, Stiftungen und aus Förderprogrammen für Schülerfirmen u.ä. ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
3. Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteile und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 15). Es ist auch möglich, Sponsoren zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmitteln die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.

4. Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen, Lieferanten- verbindlichkeiten werden innerhalb kurzer Fristen bezahlt.

### **§ 15 Überschüsse und deren Verteilung**

1. Zweck der Genossenschaften und damit auch der Schülergenossenschaften ist die Förderung der Mitglieder. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeiten die Genossenschaften nach dem Kostendeckungsprinzip.
2. Sollten Überschüsse erzielt werden, hat die Mitgliederversammlung über deren Verwendung zu entscheiden.
3. In einer Schülergenossenschaft werden Überschüsse nicht nach der Höhe der eingezahlten Geschäftsguthaben verteilt.
4. Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Mitgliederversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

### **§ 16 Auflösung der Schülergenossenschaft**

1. Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). In der Regel wird eine Auflösungsbilanz erstellt, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Schule. Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausgezahlt.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

### **§ 18 Mitgliedschaft**

Die Schülergenossenschaft wird Mitglied im zuständigen Genossenschaftsverband e.V., Verwaltungssitz Hannover. Die Eintragung erfolgt im Schülergenossenschaftsregister in Hannover.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am Dienstag, den 30.11.2010 und in der Genossenschaftsversammlung am 19.12.2013 mit Änderungen beschlossen.